

Verordnung

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bodenkirchen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bodenkirchen-Binabiburg

vom 22. Januar 2007

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287 ff) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bodenkirchen wird im Gemeindegebiet Bodenkirchen-Binabiburg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus dem jeweiligen Fassungsbereich für die Brunnen I und II (= Zone I), aus der engeren Schutzzone für die Brunnen I und II (= Zone II) und einer gemeinsamen weiteren Schutzzone (= Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem als Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Bodenkirchen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten, wie Nr. 1.2		verboten
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtanbau, außer: Strohdüngung mit maximaler Düngegabe von 40 kg Ammoniumstickstoff bzw. 80 kg Gesamtstickstoff - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., ausgenommen Festmist mit anschließender Einarbeitung - auf Ackerland mit Winterraps vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland mit Wintergerste vom 01.11. bis 15.02. - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 31.03. - auf Brachland / Stilllegungsflächen (ausgenommen nachwachsende Rohstoffe) verboten auf tief gefrorenem, wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Bioabfallkomposte bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten, ausgenommen Ausbringen von Kompost, der im eigenen Betrieb anfällt und von Grüngutkomposten unter Beachtung von Nr. 1.1 und 1.2	verboten	

entspricht Zone	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
	III B	III A	II
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter		verboten
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre wiederkehrend zu überprüfen		verboten
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder mineralischen Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel		verboten
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten ¹	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter ¹		verboten
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung		verboten
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern			verboten
1.10 Freilandtierhaltung i.S.v. Anlage 2, Ziffer 1	Nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind (die flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß -linienförmige od. punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.- überschritten wird).		verboten
1.11 Beweidung			verboten
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung			verboten
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen			verboten
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten bzw. zu erweitern			verboten
1.16 Besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2 Ziffer 2 neu anzulegen oder zu erweitern			verboten

	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1.17 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen, die vorher beim WV Bodenkirchen anzuzeigen sind		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen mit Ausnahme genehmigung nach § 4
1.18 Winterfurche	Winterfurche ist zugelassen, sofern standort-, fruchtfolge- und witterungsbedingt ein Frühjahrsumbruch nicht möglich ist. (ab 01.11.)		
1.19 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen i.V.m. den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Massnahmen)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagengebäude und Torfstiche zu errichten oder zu erweitern.	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 200 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	verboten	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2, 2.3 (ohne Nr. 7.12)	verboten, ausgenommen das Mitführen und sachgerechte Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoff und Schmiermittel für land- und forstwirtschaftliche Maschinen ¹ , bis je 50 l pro Transportbehälter	verboten	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	verboten	
3.6 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.3 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone	verboten	
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	verboten	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, für überörtliche Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie Zone II	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, für überörtliche Straßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie Zone II	verboten, ausgenommen von öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen, Privatwegen und Gemeindevorbaustraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.6	verboten	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten, für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen; verboten, für Motorsport	verboten	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	In der weiteren Schutzzone		In der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	verboten	
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten für Baustofflager	verboten
5.10 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	---	verboten auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen	
5.12 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		verboten
5.13 Beregnung	verboten		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.6	verboten, ausgenommen Anlagen ohne Abwasseranfall, auf die Pos. 3.2, 3.3 und 3.4 wird hingewiesen	verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	---		

Fußnote 1

Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenformen – VAWs) vom 03.08.1996 i.F.d. Berichtigung vom 18.01.2006 (GVBl. Nr. 2/2006 Seite 63 sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VVAws) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hingewiesen. Diese enthalten neben grundsätzlichen Anforderungen in

Anhang 5

besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft (JGS-Anlagen)

Anhang 1

allgemeine Anforderungen an Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anhang 2

besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen

Anhang 4

besondere Anforderungen an Anlagen an Tankstellen

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern eins bis sieben aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten bzw. den Aufsichtsbehörden.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr. 5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft

tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern (Hinweis: Die Anordnung bedarf eines separaten Verwaltungsverfahrens).

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

10

§ 10

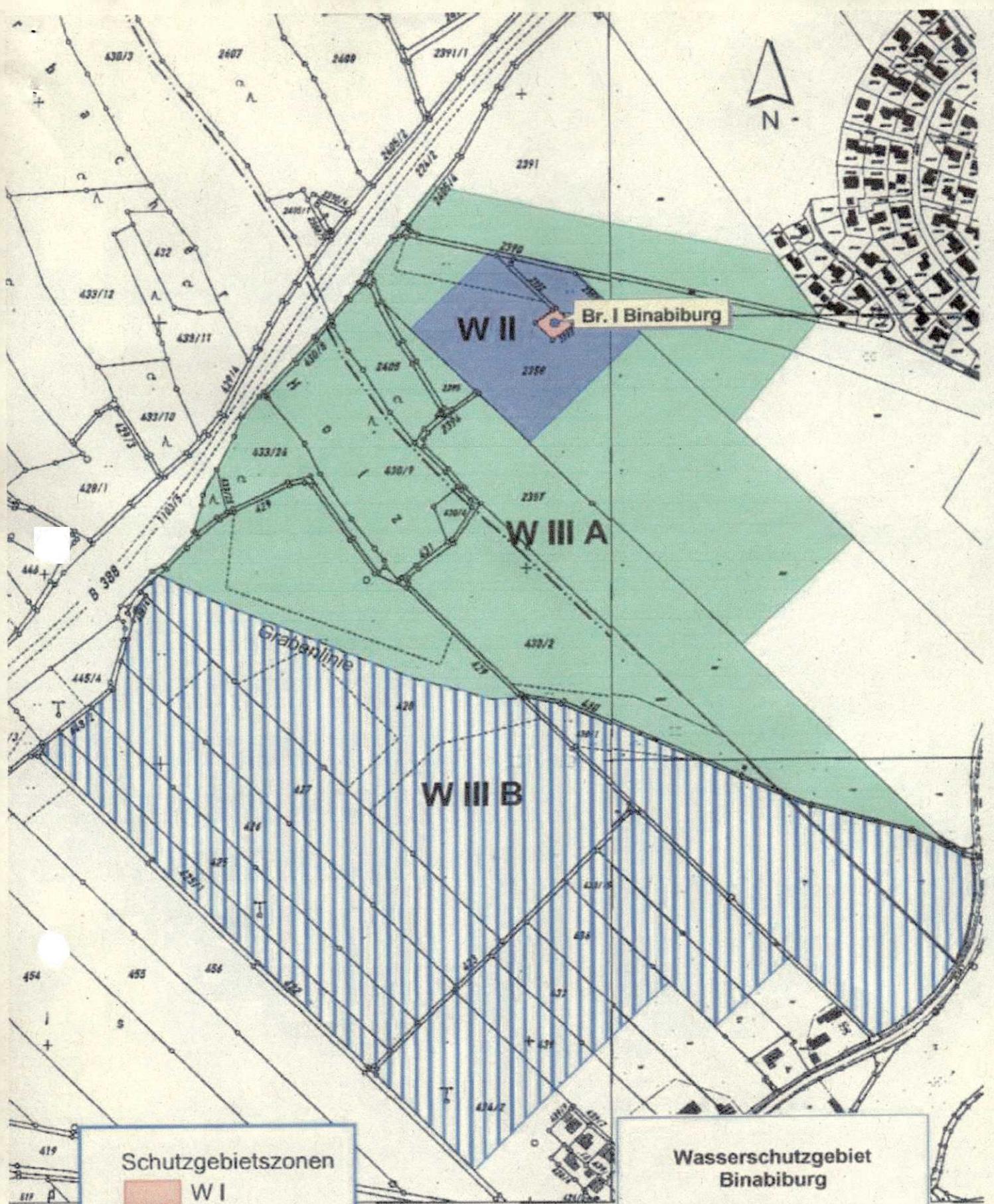
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 22. Januar 2007
Landratsamt Landshut



Poesze
RR



Schutzgebietszonen

	W I
	W II
	W III A
	W III B

**Wasserschutzgebiet
Binabiburg**

Lageplan zur Verordnung des
Landratsamts Landshut vom
22. Januar 2007

Maßstab 1 : 5000

Anlage 2 der Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 15. Dezember 2006 über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bodenkirchen für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen Binabiburg der Gemeinde Bodenkirchen

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
3. Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalen Abwasser
 - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Anforderungen gemäß Abwasserverordnung - AbwV - vom 09.02.1999 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.
Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.
 - Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdender Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchlichen Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin Harnstoff Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure (Chlorwasserstoff) Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieselmotortreibstoff Ottomotortreibstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnet) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Dichlormethan Xylol Schmieröle auf Mineralölbasis (legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) PSM: Atrazin, Simazin, Ter- buthylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottomotortreibstoffe (an Tankstellen erhältliche) Säureteer Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.“